

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 4222, 4223, 4224,  
4225 und 4232

Urteil Nr. 18/2008  
vom 14. Februar 2008

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 235<sup>ter</sup> § 6 des  
Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern  
R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des  
Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinen zwei Urteilen vom 5. Juni 2007 in Sachen I.V., deren Ausfertigungen am 13. Juni 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 235<sup>ter</sup> des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Gesetzesbestimmung keine Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Anklagekammer über die Prüfung der Regelmäßigkeit der Anwendung der besonderen Ermittlungsmethoden der Observation und Infiltrierung zulässt, insofern dazu die Prüfung der vertraulichen Akte erforderlich ist, während Artikel 416 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches eine unmittelbare Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Anklagekammer über die Anwendung von – unter anderem – Artikel 235<sup>bis</sup> des Strafprozessgesetzbuches zulässt und die Artikel 407, 408, 409, 413 und 416 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches Kassationsbeschwerde gegen jedes Endurteil zulassen? ».

b. In seinen Urteilen vom 29. Mai und 5. Juni 2007 in Sachen T.R. bzw. M.D., deren Ausfertigungen am 13. Juni 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 235<sup>ter</sup> § 6 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Gesetzesbestimmung keine Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Anklagekammer über die Prüfung der Regelmäßigkeit der Anwendung der besonderen Ermittlungsmethoden der Observation und Infiltrierung zulässt, insofern dazu die Prüfung der vertraulichen Akte erforderlich ist, während Artikel 416 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches eine unmittelbare Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Anklagekammer über die Anwendung von – unter anderem – Artikel 235<sup>bis</sup> des Strafprozessgesetzbuches zulässt und die Artikel 407, 408, 409, 413 und 416 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches Kassationsbeschwerde gegen jedes Endurteil zulassen? ».

c. In seinem Urteil vom 13. Juni 2007 in Sachen A.Y., dessen Ausfertigung am 25. Juni 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 235<sup>ter</sup> § 6 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er keine Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Anklagekammer über die Prüfung – aufgrund der vertraulichen Akte - der Regelmäßigkeit der Anwendung der besonderen Ermittlungsmethoden der Observation und Infiltrierung zulässt, während Artikel 416 Absatz 2 des besagten Gesetzbuches eine unmittelbare Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Anklagekammer, die in Anwendung von Artikel 235<sup>bis</sup> des vorerwähnten Gesetzbuches befindet, zulässt? ».

Diese unter den Nummern 4222, 4223, 4224, 4225 und 4232 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Vor seiner teilweisen Nichtigerklärung durch das Urteil Nr. 105/2007 vom 19. Juli 2007 bestimmte Artikel 235<sup>ter</sup> des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Dezember 2005:

« § 1. Die Anklagekammer ist damit beauftragt, die Anwendung der besonderen Ermittlungsmethoden der Observation und Infiltrierung zu kontrollieren.

Sobald die Ermittlung, bei der die besonderen Ermittlungsmethoden der Observation und Infiltrierung angewandt worden sind, abgeschlossen ist und bevor die Staatsanwaltschaft die direkte Ladung vornimmt, untersucht die Anklagekammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Ordnungsmäßigkeit dieser Methoden.

Sobald der Untersuchungsrichter dem Prokurator des Königs aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 seine Akte übermittelt, untersucht die Anklagekammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Ordnungsmäßigkeit der besonderen Ermittlungsmethoden der Observation und Infiltrierung, die im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung oder der ihr vorangegangenen Ermittlung angewandt worden sind.

§ 2. Die Anklagekammer befindet binnen dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags der Staatsanwaltschaft. Diese Frist wird auf acht Tage herabgesetzt, wenn einer der Beschuldigten sich in Untersuchungshaft befindet.

Die Anklagekammer hört die Ausführungen des Generalprokurators separat und in Abwesenheit der Parteien an.

Auf die gleiche Weise hört sie die Zivilpartei und den Beschuldigten an, nachdem diese spätestens achtundvierzig Stunden vor der Sitzung per Telefax oder per Einschreibebrief vom Greffier vorgeladen worden sind. In der Vorladung teilt der Greffier ihnen ebenfalls mit, dass die Strafakte ihnen während dieses Zeitraums in der Gerichtskanzlei im Original oder als Abschrift zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Die Anklagekammer kann, was die angewandten besonderen Ermittlungsmethoden der Observation und Infiltrierung betrifft, den Untersuchungsrichter und den in den Artikeln 47<sup>sexies</sup> § 3 Nr. 6 und 47<sup>octies</sup> § 3 Nr. 6 erwähnten Gerichtspolizeioffizier separat und in Abwesenheit der Parteien anhören.

Die Anklagekammer kann den Untersuchungsrichter damit beauftragen, die mit der Durchführung der Observation und Infiltrierung beauftragten Polizeibeamten und die in Artikel 47<sup>octies</sup> § 1 Absatz 2 erwähnte Zivilperson in Anwendung von Artikel 86<sup>bis</sup> und 86<sup>ter</sup> anzuhören. Sie kann beschließen, der vom Untersuchungsrichter geführten Anhörung beizuwohnen oder eines ihrer Mitglieder zu diesem Zweck abzuordnen.

§ 3. Die Staatsanwaltschaft legt dem Vorsitzenden der Anklagekammer die in den Artikeln 47*septies* § 1 Absatz 2 oder 47*novies* § 1 Absatz 2 erwähnte vertrauliche Akte vor, die sich auf die in § 1 erwähnte Ermittlung oder gerichtliche Untersuchung bezieht. Nur die Magistrate der Anklagekammer haben das Recht, diese vertrauliche Akte einzusehen.

Der Vorsitzende der Anklagekammer ergreift die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der vertraulichen Akte. Nachdem er von der vertraulichen Akte Kenntnis genommen hat, gibt er sie der Staatsanwaltschaft unverzüglich zurück.

§ 4. Im Entscheid der Anklagekammer darf weder der Inhalt der vertraulichen Akte noch irgendein Element, das die verwendeten technischen Mittel und die polizeilichen Untersuchungstechniken oder die Gewährleistung der Sicherheit und der Anonymität des Informanten, der Polizeibeamten, die mit der Durchführung der Observation oder Infiltrierung beauftragt sind, und der in Artikel 47*octies* § 1 Absatz 2 erwähnten Zivilperson gefährden könnte, Erwähnung finden.

§ 5. Im Übrigen wird gemäß Artikel 235*bis* §§ 5 und 6 vorgegangen.

§ 6. Gegen die Kontrolle der vertraulichen Akte durch die Anklagekammer kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden ».

B.2. Paragraph 6 dieser Bestimmung wurde durch das vorerwähnte Urteil Nr. 105/2007 für nichtig erklärt.

B.3. Aufgrund dieser Nichtigerklärung sind die präjudiziellen Fragen gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

stellt fest, dass die präjudiziellen Fragen gegenstandslos sind.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt